

Hausarbeit zur  
18.  
Peer Counseling Weiterbildung  
von  
Anna Gerwinat

Konzept eines Zentrums für  
selbstbestimmtes Leben der Menschen mit Behinderungen  
in der Saale-Unstrut-Region

Sachsen-Anhalt, im April 2020

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	2
1. Vision.....	3
2. Schwerpunkte.....	5
3. Die Rolle des ISL e. V. sowie Mustersatzung .....	8
4. Finanzen.....	9
5. Personal .....	12
6. Mitmach-Aufruf .....	13
Anlage: Mustersatzung.....	I

## Vorwort

*„Der Ursprung aller Dinge ist klein.“*

(Marcus Tullius Cicero (106 – 43 v. Chr.), römischer Redner)

Gemäß dem Zitat von Cicero lebt der Gedanke der Entstehung beziehungsweise der Gründung eines Zentrums für selbstbestimmtes Leben der Menschen mit Behinderungen in der Saale-Unstrut-Region<sup>1</sup> seit der Teilnahme an der Peer Counseling Ausbildung seit April 2019 (Beginn). Dabei spielt nicht zuletzt die Verteilung der bestehenden ZsL in Deutschland eine Rolle.

Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. als Dachverband der Zentren für selbstbestimmtes Leben erfasst zum derzeitigen Zeitpunkt auf ihrer Internetseite 27 Zentren und Partnerorganisationen<sup>2</sup>. Dabei

---

<sup>1</sup> Im nachfolgenden Text wird die Abkürzung ZsL verwendet.

<sup>2</sup> Alle Zentren und Partnerorganisationen sind unter folgendem Link mit ihren Kontaktdaten hinterlegt (Stand: April 2020): <https://www.isl-ev.de/index.php/verband-zentren/zentren-mitgliedsorganisationen/665-mitgliedsorganisationen>

befinden sich fast alle Zentren in den alten Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.

Die nachfolgende Hausarbeit verfolgt die beiden Ziele:

- Sie soll ermutigen ...
- Sie soll als Grundlage und Hilfestellung dienen ...

ein ZsL in den neuen Bundesländern, speziell im ländlichen Raum, zu gründen.

Wichtig ist, dass mit dem ZsL in dieser Region die sprichwörtliche „Lücke“ geschlossen wird, die die anderen Anbieter noch nicht bedienen. Das ZsL soll nicht ein zusätzliches, vielfaches Angebot schaffen, welches in Konkurrenz stehen könnte.

## **1. Vision**

Das ZsL verfolgt in seiner Arbeit die beiden, folgenden wichtigen Ziele:

- Es will gesellschaftliche Barrieren für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen abbauen
- Es will die Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen fördern (Empowerment)

Aus der bisherigen Erfahrung durch die Durchführung von eigenen Veranstaltungen beziehungsweise der Arbeit in der Verwaltung kann festgehalten werden, dass es großes Potential gibt. Bisher erschließen sich nur wenig Möglichkeiten, dass sich Menschen mit Behinderungen in der Region selbstvertreten. Vor allem der Raum für den Austausch untereinander fehlt.

Aus diesen Gründen soll den Besuchern<sup>3</sup> ein Anreiz geschaffen werden, das ZsL zu besuchen, sich willkommen und gut aufgehoben zu fühlen. Dabei hat die Barrierefreiheit in der Vielfalt seiner Ausgestaltung oberste Priorität. So soll das ZsL möglichst allen Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen so wenig Barrieren wie möglich liefern. Darüber hinaus soll die Peer-Rolle präsent und offensichtlich sein, sobald der Besucher das ZsL betritt.

### *Voraussetzungen*

Das ZsL soll einerseits als reale Beratung- und Begegnungsstätte fungieren. Die räumlichen Gegebenheiten des ZsL sind vollumfänglich barrierefrei. Dies umfasst sowohl die bauliche Barrierefreiheit der realen Räumlichkeiten für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, mit Sinnesbehinderungen sowie mit Lernschwierigkeiten.

Andererseits soll ein Fokus daraufgelegt werden, das ZsL digital zu begehen sowie die Angebote des ZsL als online Variante wahrzunehmen. Dabei ist die digitale Barrierefreiheit für die Zielgruppe des ZsL die Grundvoraussetzung.

Wichtig ist jedoch stets, dass der Ratsuchende beziehungsweise der Besucher des ZsL die Wahl zwischen dem Besuch des Online-Angebots und der realen Beratungsstätte hat. So soll nicht die fehlende barrierefreie Infrastruktur hinsichtlich der Mobilität zwingend zu einem Nutzen des Online-Angebotes führen müssen.

Darüber hinaus müssen die Sachausstattungen ebenfalls den Bedarfen der beeinträchtigten Personen, um ihre haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeiten zu erfüllen, entsprechen.

---

<sup>3</sup> Genderhinweis: Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

## 2. Schwerpunkte

Die Arbeit im ZsL soll vor allem auch unter der Berücksichtigung der Bedingungen von Menschen mit Behinderungen im ländlichen Raum stattfinden. Diese unterscheiden sich auch elf Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention deutlich von städtischen Voraussetzungen, da zum Beispiel oftmals zunächst die Barrierefreiheit als Grundlage geschaffen werden muss, ehe die eigentliche Arbeit begonnen werden kann. Besonderes Augenmerk soll daraufgelegt werden, dass jeder einzelne Schwerpunkt sowohl real als auch virtuell zu realisieren ist.

### *Peer Counseling (Beratung von und für Menschen mit Behinderungen)*

Im ZsL soll nach dem Prinzip des Peer Counselings beraten werden. Demnach werden die Ratsuchende mit Behinderungen von Beratern mit Behinderungen unterstützt und beraten. Durch Erfahrungen mit der eigenen Behinderung gelten diese Menschen als Experten in eigener Sache. Bei der Beratung stehen die Fähigkeiten der ratsuchenden Person und die Verwirklichung von Selbstbestimmung im Vordergrund.

Die Beratungen sollen einerseits in den Räumlichkeiten des ZsL stattfinden, jedoch soll auch aufsuchende Beratung bei den Ratsuchenden vor Ort angeboten werden. Das Prinzip der mobilen Beratung stellt zwar einen Lösungsansatz hinsichtlich der fehlenden barrierefreien Infrastruktur dar, jedoch soll der Ratsuchende die Wahl haben, dieses Angebot zu nutzen. Zudem soll die Beratung in verschiedenen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen angeboten werden. Durch diese Struktur kann dem Beratungsbedarf der Menschen mit Behinderungen so gut wie möglich entgegengekommen werden.

Wie bereits eingangs erwähnt, soll auch der Schwerpunkt der Beratung auf zwei Standbeinen aufgebaut werden, nämlich der realen- sowie der online-Beratung.

So sollen Möglichkeiten geschaffen werden, Ratsuchende über gesicherte Medien, speziell einer Software, auch per Video oder Telefon zu beraten.

Zudem bestünde die Möglichkeit, die Beratungsarbeit als ergänzende, unabhängige Teilhabeberatung (abgekürzt EUTB) auszubauen, sobald der Verein den Gründungsprozess durchlaufen hat.<sup>4</sup> Der Vorteil darin liegt zum Beispiel darin, sich mit den weiteren Stellen der EUTB zu vernetzen sowie sich bei offenen Fragen (fachlicher und organisatorischer Art) an die Fachstelle Teilhabeberatung zu wenden.

### *Öffentlichkeitsarbeit*

*„Das Zentrum lebt mit und in der Stadt.“*

(Matthias Rösch, Landesbehindertenbeauftragter Rheinland-Pfalz)

Es können verschiedene Instrumente genutzt werden, um über die Arbeit im ZsL zu informieren. So sollen einerseits papierhafte Medien aber auch digitale genutzt werden, um möglichst viele Menschen zu erreichen. Das Ziel der Öffentlichkeitsarbeit liegt darin, die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen verstärkt sichtbar zu machen. Dabei müssen fortlaufend Aktionen zum Beispiel zum Europäischen Protesttag der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen am 5. Mai oder zum Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen am 3. Dezember eines jeden Jahres gestaltet werden, um wie das eingangs erwähnte Zitat zu realisieren.

### *Dienstleistungsangebote anhand des Beispiels „Assistenzpool“*

Im Landesaktionsplan Sachsen-Anhalt ist festgehalten, dass sich die Anteile des Persönlichen Budgets bis 2022 um 20 Prozent erhöhen soll. Dem entgegen steht jedoch, dass erfahrungsgemäß Menschen mit Beeinträchtigungen häufig auf der

---

<sup>4</sup> Für Organisationen und Vereine, die sich im Status „in Gründung“ befinden, ist die Förderfähigkeit nicht gegeben, siehe dazu folgenden Link (Stand: April 2020): [https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/BTHG/EUTB/EUTB\\_FAQ.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=17](https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/BTHG/EUTB/EUTB_FAQ.pdf?__blob=publicationFile&v=17)

Suche nach geeigneten Assistenzen sind.<sup>5</sup> Hier soll mit dem Aufbau eines Assistenzpool Abhilfe geschaffen werden, um so Assistenten aus der Region mit den Budgetnehmern in Verbindung zu bringen. Mit dem Dienstleistungsangebot sollen kurzfristig Ratsuchende unterstützt werden.

### *Schulungen*

Das Angebot von Seminaren soll ein wichtiger Schwerpunkt im ZsL darstellen, da die Themen Inklusion, Teilhabe oder Selbstbestimmung als Schnittstelle-Themen, die viele Bereiche berühren, gelten. Schulungen dienen auch dazu, um Kenntnisse für ein selbstverständliches Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen von Referenten mit Behinderungen zu vermitteln.

Um das Dienstleistungsangebot anhand des Assistenzpools im zuvor genannten Schwerpunkt abzurunden, sollen auch Schulungen für Assistenten sowie Assistenznehmern beziehungsweise zum Persönlichen Budget angeboten werden.

Ein besonderer Schwerpunkt soll auf die Thematik Empowerment gelegt werden, welche ebenfalls eine wichtige Herangehensweise aus der Selbstbestimmt Leben Bewegung der Menschen mit Behinderungen ist. Dabei ist die Persönlichkeitsstärkung von Menschen mit Beeinträchtigungen ein genereller Fokus, um die eigenen Bedürfnisse stärker wahrzunehmen. Denn im ländlichen Raum sollten die Menschen zunächst gestärkt werden, um im nächsten Schritt auch ihre Bedarfe zu äußern und ihre Interessen in der Gemeinschaft zu vertreten. Empowerment-Schulungen sollten demnach eine Grundvoraussetzung für beispielsweise Interessenvertretungen werden, von denen es in dieser Region keine nennenswerte Anzahl gibt.

---

<sup>5</sup> Die Inhalte sind Landesaktionsplan „einfach machen“ – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft sind hier abrufbar (Stand: April 2020): [https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MS/MS/3\\_Menschen\\_mit\\_Behinderungen\\_2015/Landesaktionsplan.pdf](https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/3_Menschen_mit_Behinderungen_2015/Landesaktionsplan.pdf)

### 3. Die Rolle des ISL e. V. sowie Mustersatzung

Die Verwendung des Begriffes „Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen“ ist vom ISL e. V. geschützt. Um Mitglied beim ISL e. V. zu werden sowie zur Nutzung der Begrifflichkeiten „Zentrum für selbstbestimmtes Leben“ ist es unabdingbar, sich an die Resolution 1 und 2 des ISL e. V. aus dem Jahr 1991 zu halten<sup>6</sup>. Die zuletzt Genannte beschreibt die Kriterien zum Schutz des Begriffes „Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen“. Jede öffentliche und nicht öffentliche Organisation, die den Titel benutzen will, oder vorgibt, unter diesem Motto zu arbeiten, muss folgende Prinzipien erfüllen:

- Solidarität (zum Beispiel: Beratungen werden kostenlos zur Verfügung gestellt; Engagement und unterstützendes Handeln für die Verbreitung der Grundsätze des „Selbstbestimmten Lebens behinderter Menschen“)
- Weiterbildung (zum Beispiel: Menschen mit Behinderungen sollen durch Beratung und Schulung ihrer speziellen Fähigkeiten ermutigt werden)
- De-Institutionalisierung (zum Beispiel: keine Unterbringung der Menschen mit Behinderungen in speziellen Einrichtungen, die keine Möglichkeiten zur freien Entfaltung der Persönlichkeiten bieten)
- Organisationsstruktur (zum Beispiel: aktive Stimmrecht wird von Mitgliedern mit Behinderungen ausgeübt;  $\frac{3}{4}$  der bezahlten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten liegt in der Verantwortung der Menschen mit Behinderungen; alle Entscheidungspositionen werden von Personen mit Behinderungen bekleidet; Außenvertretung über Menschen mit Behinderungen)

Das ZsL soll die beschriebenen Prinzipien erfüllen, jedoch soll es den Zusatz „der Menschen mit Behinderungen“ haben und nicht „behinderte Menschen“. Hintergrund ist hierbei der populäre Ansatz zum Thema Behinderung: Das soziale Modell<sup>7</sup>.

---

<sup>6</sup> Die ausführliche Beschreibung ist unter folgendem Link abrufbar (Stand April 2020): <https://www.isl-ev.de/index.php/verband-zentren/selbstbestimmt-leben-das-original-isl/50-gruendungsresolutionen>

<sup>7</sup> Im Gegensatz existiert das medizinische Modell. Raúl Krauthausen hat dazu folgenden Artikel verfasst (Stand: April 2020): <https://raul.de/leben-mit-behinderung/ein-plaedoyer-fuer-eine-vielfaeltige-inklusive-gesellschaft/>



Dieses geht davon aus, dass durch die Umwelt konstruierte Behinderung in allen Lebensbereichen stattfindet. Durch Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 sollte die Sicht des sozialen Modells von Behinderung in die Gesellschaft übernommen werden.

Die Organisationsform des ZsL der Menschen mit Behinderungen in der Saale-Unstrut-Region ist ein Verein, sodass die Gründung durch sieben Personen zunächst die prioritäre Aufgabe ist. Jeder eingetragene Verein benötigt eine Satzung, die bei vorheriger Gründung des Vereins beschlossen wurde. Sinngemäß bildet die Satzung die Verfassung. Die Satzung regelt beispielsweise wie der Verein arbeiten soll.

Die ISL e. V. bietet auf ihrer Internetseite eine Mustersatzung, an der sich bei der Erstellung orientiert werden kann. Der Entwurf einer Mustersatzung eines ZsL der Menschen mit Behinderungen in der Saale-Unstrut-Region ist ebenfalls Bestandteil dieser Hausarbeit und als Anlage zu dieser beigefügt.

#### **4. Finanzen**

*„Ein Verein, der nur Beratung anbietet, kann nicht existieren. Es müssen Finanzierungsquellen gegeben sein.“* (Barbara Vieweg, Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V.)

Hinsichtlich des Aufbaus beziehungsweise in der Beständigkeit eines ZsL bieten sich verschiedene Finanzierungsquellen an. Diese sind für die Dauerhaftigkeit gemäß dem eingangs erwähnten Zitat unabdingbar.

Konkret sollte bei diesen erwähnten Quellen nach diversen Bedarfen und Förderbedingungen angefragt werden, zum Beispiel könnte die Ausstattung der Büroräumlichkeiten durch die Unterstützung von Sponsoring und Förderer erfolgen.

Die nachfolgenden beschriebenen Finanzierungsquellen sind nicht abschließend, sondern dienen lediglich als bisherige, eruierte Instrumente.

## *Aktion Mensch e.V.*

Im „Förderprogramm Beratung, Begleitung und Selbsthilfe“ bietet die Aktion Mensch verschiedene Pauschal- und Projektförderung, Anschubfinanzierungen sowie Investitionsförderungen an, welche bei der Gründung sowie fortlaufenden Arbeit eines ZsL in Betracht gezogen werden können.<sup>8</sup> Als Beispiel soll hier genannt werden, dass als Projektfinanzierung der Aufbau des Assistentenpools beantragt werden könnte.

### *Förderung der Ergänzenden, unabhängigen Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderungen*

Förderfähig für die EUTB sind juristische Personen, die sich nicht mehr im Gründungsprozess befinden. Betrachtet werden müsste, ob nach dem Gründungsprozesses des Vereins, die Möglichkeit besteht, einen Antrag zur EUTB beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (kurz: BMAS) zu stellen. Über die Förderperioden entscheidet das BMAS nach Antragslage und Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Die Förderung bezieht sich auf Personal-, Verwaltungs- sowie Sachkosten.

### *Sponsoring und Förderer*

Zu den wirtschaftsstärksten Landkreisen in Sachsen-Anhalt zählt der Saalekreis, welches ebenfalls in der Saale-Unstrut-Region verankert ist und das Herz des mitteldeutschen Chemiedreiecks bildet. Gleichzeitig finden sich viele mittelständische Unternehmen in der Logistik wieder. Hier könnte konkret auf die Arbeitgeber

---

<sup>8</sup> Detaillierte Informationen bietet die Internetseite der Aktion Mensch (Stand: April 2020): <https://www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme/lebensbereich-bildung-persoenlichkeit/beratung-begleitung-selbsthilfe.html>

zugegangen werden, um ein Netzwerk an Partnern zu schaffen und Mittel zum Aufbau des ZsL zu akquirieren.

#### *LAP – Richtlinie (Instrument in Sachsen-Anhalt)*

Zur Förderung der Maßnahmen zur Umsetzung des Landesaktionsplans „einfach machen – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ wurde die Richtlinie zur Gewährung von Mitteln<sup>9</sup> geschaffen, welche die folgenden Inhalte fördert:

- Maßnahmen zur Selbststärkung von Menschen mit Beeinträchtigungen
- Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit im Sinne von § 5 Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt
- Sonstige Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an allgemeinen Angeboten in allen Lebensbereichen

Die Fördersumme darf 5.000 EUR nicht unterschreiten und ist auf maximal 50.000 EUR im Regelfall begrenzt. Zudem ist ein Eigenanteil von 10 Prozent zu leisten.

#### *Einnahmen aus Dienstleistungen und Referententätigkeiten*

Neben dem Hauptaugenmerk der Beratung soll das ZsL auch Dienstleistungen anbieten, die wiederum auch als Finanzierungsquellen dienen. Darüber hinaus sollen auch Einnahmen erzielt werden, indem die Mitarbeiter als Referenten (nach entsprechenden Kenntnissen und dem Besuch von Fortbildungen) tätig werden können.

---

<sup>9</sup> Dokumente hierzu sind unter folgender Internetseite abrufbar (Stand: April 2020):  
<https://sozialagentur.sachsen-anhalt.de/downloads/richtlinie-landesaktionsplan/>

### *Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben*

Hierunter fallen zum Beispiel Eingliederungszuschüsse wie das Budget für Arbeit. Zudem können Zuschüsse für Arbeitshilfen für den Arbeitnehmer im ZsL beantragt werden. Auch Anträge für Umbaumaßnahmen der Räumlichkeiten, welche den Arbeitnehmer entsprechen, können gestellt werden.

### *Ergänzende Förderprogramme der Europäische Union und der Kommune*

Hierbei soll einerseits auf aktuelle Programme der Europäischen Union zurückgegriffen werden. Darüber hinaus soll bei der entsprechenden Kommune – da sich die Saale-Unstrut-Region über mehrere Kommunen streckt, käme hierbei mehr als eine Antragsstellung in Betracht – nach Mitteln erfragt werden.

## **5. Personal**

Das ZsL, welches professionell und unabhängig in der Saale-Unstrut-Region arbeiten möchte, sieht die Ressource Personal als ihr wichtigstes Gut. Im ZsL sollen überwiegend hauptamtliche Mitarbeiter mit Behinderungen tätig sein, sodass auch der Grundsatz der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt greifen soll. Das ZsL schafft Arbeitsplätze für diese Zielgruppe. Es berücksichtigt dabei, die Bandbreite menschlicher Fähigkeiten, Fertigkeiten und Bedürfnisse. Neben dem Hauptamt können sich auch Menschen ehrenamtlich im ZsL engagieren. Aufgrund begrenzter Ressourcen eines jeden Einzelnen sowie der angestrebten Beständigkeit des ZsL soll hier das Motto „Vom Ehrenamt zum Hauptamt“ verfolgt werden. Dies kann enorm zur langfristigen Realisierung des ZsL in der Region beitragen.

Neben den hauptamtlichen Mitarbeitern wird ein Geschäftsführer bestimmt. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand unterstellt, welcher ehrenamtlich tätig ist. Der Vorstand ist dauernder Ansprechpartner der haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder des Zentrums. Der Vorstand übt das Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung dauernd aus. Darüber hinaus überträgt der Vorstand einzelne Aufgaben auf die Geschäftsführung. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, sich über die laufenden Geschäfte zu informieren und Einsicht zu nehmen. Zudem kann der Vorstand im Benehmen der Mitgliederversammlung Entlassungen in der Geschäftsführung aussprechen.

## **6. Mitmach-Aufruf**

**Selbstbestimmt Leben in unserer Region -  
Mach mit!**

Du hast Interesse am Zentrum für selbstbestimmtes Leben der Menschen mit Behinderungen in der Saale-Unstrut-Region mitzuwirken?

Dann schreibe mir gern eine E-Mail.

**Kontakt:**

**Anna Gerwinat**

**E-Mail: [gerwinat.anna@gmail.com](mailto:gerwinat.anna@gmail.com)**

Sachsen-Anhalt, im April 2020

## **Anlage: Mustersatzung**

Satzung des Zentrums für selbstbestimmtes Leben der Menschen mit Behinderungen in der Saale-Unstrut-Region e. V. *(als Beispiel)*

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Zentrum für selbstbestimmtes Leben der Menschen mit Behinderungen in der Saale-Unstrut-Region“.
- (2) Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts ... (Ort) wird er den Zusatz „e. V.“ tragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in ... (Ort).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung und Verbreitung der Grundsätze des Selbstbestimmten Lebens der Menschen mit Behinderungen. Dies geschieht sowohl parteipolitisch als auch konfessionell unabhängig. Ziel des Vereins ist es, die Menschenrechte der Menschen mit Behinderungen zu realisieren. Daher gehört es zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins die Gleichstellung, die Selbstbestimmung und die volle gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Behinderungen nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen voranzubringen und gegen jegliche Diskriminierung der Menschen mit Behinderungen einzutreten. Dies geschieht behinderungsübergreifend und ungeachtet des Geschlechts, des Alters und der Herkunft. Neben der individuellen Stärkung der Menschen mit Behinderungen setzt sich der Verein politisch ein für deren Interessenvertretung im kommunalen und regionalen Rahmen und in der Zusammenarbeit mit der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL, dem bundesweiten Dachverband der Selbstbestimmt Leben Zentren.

Die „Principles of Independent Living“ <http://www.isl-ev.de/de/organisation/satzung.html> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) werden hierbei zu Grunde gelegt.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Initiierung und Durchführung unabhängiger, kostenloser Beratungs-, Unterstützungs- und Gruppenangebote für Menschen mit Behinderung bzw. Angebot der Leistungen zum Selbstkostenpreis.
- Eine Beratung, die auch die Aufklärung und Beratung im Hinblick auf verbraucherschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung umfasst.
- Die Förderung der beruflichen Chancen der Menschen mit Behinderungen durch Beschäftigung, Aufklärung und Informationsarbeit sowie die Einbindung ehrenamtlich Interessierter.
- Projekte zur Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben unter Berücksichtigung der Lebensumstände von Frauen mit Behinderungen
- Die Initiierung und Durchführung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- Angebote von Seminaren, Fortbildungen und Selbsterfahrungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins oder zu Themenbereichen der Kommunikation, politischen Interaktion und dem Assistenzmanagement.
- Die Gestaltung und den Aufbau eines barrierefrei gestalteten Zentrums in ... (Ort).

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

(1) Der Verein finanziert sich durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und durch öffentliche Mittel.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf kein Mitglied durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein kann weitere Organisationen gründen beziehungsweise sich an weiteren Organisationen beteiligen, soweit diese den Interessen des Vereins nicht entgegenstehen und auch diese steuerbegünstigt sind.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - Ordentliche Mitglieder
  - Fördermitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt oder einem Bezug zur Selbstbestimmt Leben Bewegung hat.
- (3) Die Mitgliedschaft kann auf die Förderung der Vereinsinteressen beschränkt sein. Juristische Personen und natürliche Personen mit und ohne Behinderungen bzw. chronische Erkrankung oder natürliche und juristische Personen, die sich mit dem Zweck und den Zielen des Vereins identifizieren, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Stimmrecht.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds im Sinne des Absatzes 2 sowie eines Fördermitglieds im Sinne des Absatzes 3 ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (5) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.



- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (7) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu richten.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen, wenn dieses in offensichtlicher Weise gegen die Ziele des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Wenn ein Mitglied einen Jahresbeitrag nicht spätestens bis zur Mitte des folgenden Kalenderjahres gezahlt hat oder unbekannt verzogen ist und seine Anschrift nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten mitteilt, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen.
- (10) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art und Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistung regelt.

### **§ 5 Stimmrecht**

Das Stimmrecht in den Organen des Vereins haben nur ordentliche Mitglieder mit Behinderungen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie kann real oder auch virtuell per Videotelefonie/Konferenzschaltung etc. durchgeführt werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich zusammen mit der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor Sitzungsbeginn allen Mitgliedern per E-Mail oder postalisch.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der abstimmungsberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen,
- Bei Bedarf die Satzung zu ändern,
- Über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen zu entscheiden,
- Den Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung oder des Vorstandes entgegenzunehmen,
- Zwei Revisor/innen zu wählen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen,
- Über die Entlastung des Vorstandes entscheiden,
- Über die Gründung von und die Beteiligung an anderen Organisationen zu entscheiden,
- Den Verein aufzulösen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende abstimmungsberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht

auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied mit Behinderungen hat eine Stimme.
- (6) Versammlungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, maximal fünf Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstands ist jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstands beendet.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern.
- (5) Die eigentliche Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich und wird grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt. Vorstandsmitgliedern kann für weitergehende Arbeiten eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG oder als Übungsleiter nach § 3 Nr. 26 EStG und für Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ein entsprechendes Gehalt gezahlt werden, soweit dies die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zulassen und dieses angemessen ist. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Sie kann das auch einer oder mehreren Personen übertragen. Es gelten die entsprechenden Dokumentationspflichten.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

(1) Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 – Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL (*alternative Organisation?*), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eingetragen:

Am:

Ort:

Unterschriften der Gründungsmitglieder: